

# Naturschutzverein Rülzheim e. V.

## Satzung

### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Verein wurde am 6. Dezember 1968 in Rülzheim gegründet und hieß Vogelschutz- und -zuchtverein 1968 e.V. Rülzheim. Da die Zucht erloschen ist, trägt der Verein den Namen

Naturschutzverein Rülzheim e.V.

und hat seinen Sitz in Rülzheim. Er ist Mitglied der Kulturgemeinde Rülzheim und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz eingetragen.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

##### § 2.1

Der Verein schützt und fördert die Natur in und um Rülzheim. Er tut dies insbesondere durch Folgendes:

- Schutzmaßnahmen für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Insekten und Pflanzen
- Betreuung und Schutz der in Rülzheim lebenden und brütenden Störche
- Information und Aufklärung der Rülzheimer Bevölkerung durch Exkursionen, Vorträge und Pressearbeit, insbesondere Veröffentlichungen im Heimatbrief
- Eintreten für Vollzug und Beachtung der einschlägigen Vorschriften, die mit dem Vereinszweck zusammenhängen. Verständigung mit Personen, Gruppen und Behörden der Gemeinde Rülzheim über diese Ziele

##### § 2.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Einzige Ausnahme ist die Erhaltung des Vereinshauses. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes Ersatz erhalten für Aufwendungen (im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften), die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind.

##### §2.3

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

##### §2.4

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt

### § 3

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

##### § 4.1

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die Interesse für den Verein im Sinne der Satzung zeigt. Folgende Mitgliedsarten gibt es:

- Einzelmitgliedschaft
- Familienmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft

##### § 4.2

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über ihn entscheidet ausschließlich der Vorstand. Mitglieder bleiben bis zum 16. Lebensjahr beitragsfrei.

##### § 4.3

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen oder gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes zusammen mit dem Ausschuss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Empfang des Bescheides schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

##### § 4.4

Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand zusammen mit dem Ausschuss festgelegt.

##### §4.5

Der Beitrag ist unbar bis zum 1. Juli des laufenden Jahres zu entrichten.

##### §4.6

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 1. Juli des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde. Mitglieder, die drei Monate nach einer Mahnung ihren Beitrag noch nicht entrichtet haben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

##### §4.7

Der Verein selbst kann in anderen Vereinen oder Verbänden des Naturschutzes Mitglied werden.

### § 5

#### **Ehrenmitgliedschaft**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein, insbesondere im Sinne des § 2, verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes und des

Ausschusses mit einfacher Mehrheit ernennen. Sie sind ab dem Folgejahr ihrer Ernennung von der Beitragspflicht befreit.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

I. Rechte: Jedes Mitglied

- hat gleichen Anteil am Vereinsgeschehen
- kann an den Veranstaltungen des Vereins unentgeltlich teilnehmen
- hat Sitzungs- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, aktives und passives Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr

II. Pflichten: Jedes Mitglied ist verpflichtet

- die Satzung anzuerkennen und nach besten Kräften umzusetzen
- die Veranstaltungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
- das gesellige Vereinsleben zu pflegen
- den Verein nach innen und außen würdig zu vertreten

## § 7

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet immer zum Jahresende durch

- Austritt, der schriftlich zu erklären ist
- den Tod
- Ausschluss gemäß § 4.5 und § 4.6
- Auflösung des Vereins

## § 8

### **Ordentliche Mitgliederversammlungen**

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden jährlich im 1. Halbjahr für das abgelaufene Geschäftsjahr abgehalten. Sie sind durch zweimalige Bekanntgabe im Heimatbrief drei Wochen vorher anzukündigen. Mitglieder, die nicht im Einzugsgebiet des Heimatbriefes wohnen, sind mündlich, telefonisch oder schriftlich zu informieren. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sollen mindestens folgende Tagesordnungspunkte beinhalten:

1. Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
2. Kassenbericht des Kassierers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahlen (sofern welche anstehen); § 10 gilt entsprechend
6. Verschiedenes; Anträge

Änderungsvorschläge zur Tagesordnung oder Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand angezeigt werden. Über die Annahme der Änderungsvorschläge entscheiden die anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.